

4. Zivilrecht

1321

Vormundschaftsrecht. Kosten für Gutachten des Sachverständigen im Entmündigungsverfahren.

Gemäss Art. 374 Abs. 2 ZGB darf eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nur nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen erfolgen. Eine Begutachtung ist von Amtes wegen und zwingend anzuordnen, wenn ernsthafte Anhaltspunkte für eine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche bestehen, wenn sich z.B. die betroffene Person besonders auffällig verhält.

Im vorliegenden Fall hat die Vormundschaftsbehörde der Rekurrentin die Kosten für das Gutachten des Sachverständigen auferlegt, obwohl auf die Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme verzichtet wurde. Die Rekurrentin macht geltend, es entspreche der Gepflogenheit, dass ein Gutachten vom Auftraggeber zu bezahlen sei. Das psychiatrische Gutachten sei von der Vormundschaftsbehörde in Auftrag gegeben worden und daher auch von dieser zu bezahlen.

Die Kosten für ein Gutachten nach Art. 374 Abs. 2 ZGB sind Teil der Verfahrenskosten im Entmündigungsverfahren. Das Tragen von Verfahrenskosten bestimmt sich nach dem kantonalen Recht. Mit Blick auf die Situation in anderen Kantonen ist festzustellen, dass nach dem Recht oder der Praxis der Kantone die Tendenz überwiegt, die betroffene Person die Kosten eines Entmündigungsverfahrens tragen zu lassen, selbst wenn es nicht zu einer Entmündigung kommt. Dies geschieht aus der Überlegung heraus, dass der Staat im Interesse der betroffenen Person tätig wird. Die Behörden werden nur ausnahmsweise als kostenpflichtig erklärt, so wenn sie das Verfahren böswillig, willkürlich und völlig unbegründet oder grobfahrlässig ange-

haben (vgl. *Schnyder/Murer*, Berner Kommentar, N 185 zu Art. 373 ZGB; *Egger*, Zürcher Kommentar, N 60 zu Art. 373).

Für den Kanton Appenzell A.Rh. besteht zur vorliegend interessierenden Frage weder eine entsprechende ausdrückliche Regelung noch eine diesbezügliche kantonale Praxis. In allgemeiner Weise hält Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juni 1991 über die Gebühren der Gemeinden (bGS 153.2) fest, dass derjenige, der eine Amtshandlung verlangt oder veranlasst, die Verfahrenskosten zu tragen hat. Ausgehend von dieser Regelung und mit Blick auf die Situation des vorliegenden Falles lässt sich insbesondere feststellen, dass die Rekurrentin im Jahre 1994 die Errichtung einer Beistandschaft selber wünschte und später dann wieder die Aufhebung dieser Massnahme beantragte. Die Vormundschaftsbehörde ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Frage zu prüfen, ob die Beistandschaft allenfalls durch eine Beiratschaft oder Vormundschaft abzulösen sei (vgl. *Riemer*, Grundriss der Vormundschaftsrechts, Bern 1997, § 6, N 63).

Soweit letztlich im vorliegenden Fall die Anordnungen der Vormundschaftsbehörde zu einem wesentlichen Teil mit Blick auf das von der Rekurrentin vorgebrachte Begehren um Aufhebung der Beistandschaft erfolgten, erscheint es durchaus vertretbar und mit der genannten Regelung in der Verordnung über die Gebühren der Gemeinden vereinbar, die vom Verfahren betroffene Person die Kosten tragen zu lassen, selbst wenn aufgrund der Abklärungen in der Folge das Entmündigungsverfahren nicht weiter verfolgt wurde. Immerhin kann dies nur gelten, wenn überhaupt ein hinreichender Anlass für die Eröffnung eines Entmündigungsverfahrens bestanden hat. Dies ist nachfolgend zu prüfen.

Aus den Unterlagen ergibt sich, dass die Vormundschaftsbehörde das fachärztliche Gutachten nicht leichtfertig in Auftrag gegeben, sondern sich erst nach verschiedenen Abklärungen zu diesem Schritt entschlossen hat. Dabei ist aufgrund der Art der Erkrankung der Rekurrentin das Vorliegen ernsthafter Anhaltspunkte für eine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wie dies als Voraussetzung für eine Begutachtung gefordert wird, zu bejahen. Nach der Lehre und Rechtsprechung nämlich kann jede Art psychischer Störung eine Geisteskrankheit im Sinne von Art. 369 ZGB darstellen, sofern sie einen gewissen Schwellenwert erreicht (vgl. *Schnyder/Murer*, a.a.O., N 32 zu Art. 369 ZGB). Zu diesen Störungen gehören namentlich auch sog. psychogene (psychoreaktive oder erlebnisbedingte) Störungen (vgl. *Schnyder/Murer*, a.a.O., N 26 ff. zu Art. 369 ZGB). Im vorliegenden

Fall stand eine Störung dieser Art zur Diskussion und wurde - wenn auch nicht im Ausmass einer Störung, die in ihren Auswirkungen einer Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes gleichkommt - letztlich auch bei der Rekurrentin festgestellt. Diesen Ausführungen zufolge und unter Berücksichtigung der genannten Kriterien lässt sich demnach nicht beanstanden, wenn im vorliegenden Fall der Rekurrentin die Kosten für das entsprechende Gutachten übertragen wurden.

RRB 7.4.1998

1322

Übernahme einer Aktiengesellschaft durch eine Gemeinde. Garantieerklärung des Kantons.

Die Schwimmbad AG ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Teufen. Zweck der AG ist die Erstellung und der Betrieb eines Schwimmbades in Teufen. Die Gemeinde Teufen besitzt die Aktienmehrheit und beabsichtigt, das gesamte Vermögen der Schwimmbad AG zu übernehmen und die Firma der AG zu löschen. Der Gemeinderat ersuchte in diesem Zusammenhang den Regierungsrat um eine Stellungnahme, ob der Kanton im Grundsatz bereit sei, eine Garantieerklärung gemäss Art. 751 Abs. 1 OR abzugeben.

1. Art. 751 OR regelt die Übernahme einer AG durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft vom Bund, von einem Kanton oder unter Garantie des Kantons von einem Bezirk oder von einer Gemeinde übernommen, so kann mit Zustimmung der Generalversammlung vereinbart werden, dass die Liquidation unterbleiben soll (Art. 751 Abs. 1 OR). Im Einverständnis beider Seiten ist also die Übernahme des Vermögens einer AG durch die öffentliche Hand ohne Liquidation möglich, falls die Übernahme durch den Bund oder einen Kanton oder mit Garantie eines Kantons durch eine Gemeinde erfolgt. Die Kantonsgarantie hat den Zweck, den Gläubigern einer von einer Gemeinde übernommenen AG die Befriedigung ihrer Ansprüche in ausreichender Weise zu gewährleisten.